



## **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Otzberg**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg am 01.10.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Absatz 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Absatz 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 € im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
  10. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub und Ratenzahlung von Ansprüchen,
  11. Entscheidungen über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit sie den Betrag von 25.000 € im Einzelfall nicht überschreiten,
  12. Entscheidungen über Vermietung und Verpachtung bis zu einem Jahresertrag von 25.000 € im Einzelfall,

---

<sup>1</sup> geändert durch die 4. Änderungssatzung

- (3a) <sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann Entscheidungen gemäß Absatz 3 Nr. 7 bis 12 durch Dienstanweisung auf einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung übertragen.
- (4) <sup>3</sup>In die jährliche Haushaltssatzung sind gemäß § 100 Absatz 1 HGO jeweils Regelungen über die Zuständigkeiten bei über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufzunehmen.
- (5) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Absatz 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bauen, Umwelt, Land-, Forstwirtschaft, Infrastruktur
  3. Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben sieben Mitglieder.

## **§ 3 Haushaltswirtschaft<sup>4</sup>**

## **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) <sup>5</sup>Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

## **§ 5 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

---

<sup>2</sup> eingefügt durch die 4. Änderungssatzung

<sup>3</sup> geändert durch die 4. Änderungssatzung

<sup>4</sup> entfallen durch die 4. Änderungssatzung

<sup>5</sup> geändert durch die 4. Änderungssatzung

## **§ 6 Ortsbeiräte**

- (1) Für die Ortsteile Lengfeld, Habitzheim, Hering, Ober-Klingen, Nieder-Klingen und Ober-Nauses werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

### Habitzheim

Der Ortsbezirk Habitzheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Habitzheim.

### Hering

Der Ortsbezirk Hering umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hering.

### Lengfeld

Der Ortsbezirk Lengfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lengfeld mit dem Weiler Zipfen.

### Nieder-Klingen

Der Ortsbezirk Nieder-Klingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Klingen.

### Ober-Klingen

Der Ortsbezirk Ober-Klingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Klingen.

### Ober-Nauses

Der Ortsbezirk Ober-Nauses umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Nauses mit dem Weiler Schloß-Nauses.

- (3) Der Ortsbeirat besteht
  - in den Ortsbezirken Habitzheim, Hering, Lengfeld, Nieder-Klingen und Ober-Klingen aus jeweils fünf Mitgliedern,
  - im Ortsbezirk Ober-Nauses aus drei Mitgliedern.

## **§ 7 Ausländerbeirat**

Ein Ausländerbeirat wird nicht gebildet.

## **§ 8 Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Ortsbeiräte

sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) <sup>6</sup>Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Otzberg-Bote im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Otzberg-Bote den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- |    |                            |   |
|----|----------------------------|---|
| 1. | Ortsbezirk Habitzheim      | Hasselbachschule, Langgasse 17  |
| 2. | Ortsbezirk Hering:         | Altes Rathaus, Am alten Rathaus 1   |
| 3. | Ortsbezirk Lengfeld:       | Rathaus, Otzbergstraße 13<br>Zipfen, Hauptstraße/Nalsbachring 3                           |
| 4. | Ortsbezirk Nieder-Klingen: | Alte Schule, Lengfelder Straße 29   |
| 5. | Ortsbezirk Ober-Klingen:   | Bushaltestelle, Volkshausstraße 9   |
| 6. | Ortsbezirk Ober-Nauses:    | Dorfgemeinschaftshaus, Höchster Straße 2<br>Schloß-Nauses, Haltestelle Höchster Straße 47 |

Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden nur in dem jeweiligen Ortsteil ausgehängt.

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

*(Protokollnotiz der Gemeindevertretung am 01.10.2012: Die Gemeindeverwaltung soll die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen ebenfalls rechtzeitig im Otzberg-Bote sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlichen.)*

---

<sup>6</sup> geändert durch die 4. Änderungssatzung

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus im Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) <sup>7</sup>Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Lengfeld, Otzbergstraße 13, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Absatz 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter

---

<sup>7</sup> geändert durch die 5. Änderungssatzung

= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister

= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Beigeordnete oder Beigeordnete

= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete

- Mitglied des Ortsbeirates

= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 18.12.2007 außer Kraft

64853 Otzberg, den 11.10.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg wurde gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 18.12.2007 im Otzberg-Bote Nr. 41 vom 11.10.2012 öffentlich bekanntgemacht.

64853 Otzberg, den 11.10.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

*(Diese Satzung enthält folgende Änderungssatzungen:*

- *Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 17.12.2012 und veröffentlicht im Otzberg Bote in der Ausgabe Weihnachten 2012*
- *Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 10.11.2014 und veröffentlicht im Otzberg Bote in der Ausgabe Nr. 46 am 13.11.2014*
- *Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 18.04.2016 und veröffentlicht im Otzberg Bote in der Ausgabe Nr. 16 am 21.04.2016)*
- *Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 06.11.2017 und veröffentlicht im Otzberg-Bote in der Ausgabe Nr. 45 am 09.11.2017*
- *Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 27.04.2020 und veröffentlicht im Otzberg-Bote in der Ausgabe Nr. 20 am 14.05.2020*